

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch den Bürgermeister Heiko Manthey

Öffentliche Bekanntmachungen



**5. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 30. April 2009**

18. Jg./Nr. 3 - Velten, 15.05.09

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 5. Tagung der SVV S. 2

1. befristete Änderung zur Vergabe-
ordnung der Stadt Velten S. 3

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufs-
stellen aus Anlass von besonderen
Ereignissen an Sonn- und
Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten
für das Jahr 2009 S. 4

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
bei Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Stadt Velten S. 4

Öffentliche Bekanntmachung eines
Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuch-
bereinigungsgesetz in der Gemarkung Fal-
kenhagen Forst im Bereich der Stadt Vel-
ten,
AZ: 09.53-1011 S. 5
AZ: 09.53-1012 S. 6
AZ: 09.53-1013 S. 7

Stadt Velten - Umlegungsausschuss
Vereinfachte Umlegungen (VU):
VU 06/06 V „Bötzower Straße /
Parkweg / Ziegeleiweg“ S. 8
VU 06/11 V „Elisabethstraße“ S. 8
VU 07/14 V „Breite Straße“ S. 9
VU 08/16 V „Viktoriastraße“ S. 9
VU 08/17 V „Bergstraße /
Uhlandstraße S. 10
VU 08/20 V „Rosa-Luxem-
burg-Str. 80, 82“ S. 10
VU 08/21 V „Bahnstraße“ S. 11

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Seniorengeburtstage S. 11
„Oberhavel Bildungsmesse“ S.12

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2009/128

Einreicher: Stadtverwaltung

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Velten

Aus nachfolgenden Bewerbern ist eine stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Velten zu wählen:

1. Frau Silke Horn
1. Herr Hartmut Tröster
2. Frau Barbara Walther
3. Herr Guido Wüsten

Frau Silke Horn tritt von ihrer Bewerbung zurück.

Abstimmungsergebnis:

Harmut Tröster: 1 Stimme
Barbara Walther: 14 Stimmen
Guido Wüsten: 3 Stimmen

Stellvertretende Schiedsperson nach Wahl: Fr. Barbara Walther

Beschlussvorlage-Nr. 2009/123

Einreicher: Stadtverwaltung

Anerkennung des Seniorenbeirates der Stadt Velten

Der Seniorenbeirat der Stadt Velten ist erwünschter und bestätigter Beirat für Senioren unserer Stadt. Seine Arbeitsgrundlage ist die Satzung des Seniorenbeirates Velten vom 03.01.2005.

Der Seniorenbeirat erstellt seinen Jahresbericht bis zum 01.03. des Folgejahres. In diesem Bericht sind die Mitglieder des Beirates namentlich aufgeführt. Der Sozialausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung bestätigt diese Personen für ein Jahr.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, einen Vertreter mit dem Status eines sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss zu entsenden.

Überwiesen in den Ausschuss Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Beschluss-Nr. 2009/129

Einreicher: Stadtverwaltung

Befristete Änderung der Vergabeordnung der Stadt Velten

Der Beschluss 2009/117 wird aufgehoben. Die Vergabeordnung der Stadt Velten wird entsprechend Anlage befristet bis zum 31.12.2010 geändert.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 3)

Beschluss-Nr. 2009/121

Einreicher: Stadtverwaltung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen der Stadt Velten für das Jahr 2009

Der anliegenden Verordnung wird zugestimmt. Der Beschluss Nr. 2008/017 wird aufgehoben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Anlage siehe Seite 4)

Beschluss-Nr. 2009/122

Einreicher: Stadtverwaltung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Velten

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Velten

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Satzung siehe Seite 4)

Beschluss-Nr. 2009/125

Einreicher: Stadtverwaltung

Bau eines Radweges in Hohenschöpping

Dem Bau eines Radweges in Hohenschöpping von der Kreisstraße K 6517 in Richtung Schiffsanlegestelle am Oder-Havel-Kanal wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 14; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2009/110

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufstellungsbeschluss zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschlussvorlage-Nr. 2009/126

Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf des Grundstücks Bötzower Str. 137

Mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 3; Nein-Stimmen: 13; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/104

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufnahme von Verhandlungen über den Verkauf der Flurstücke bzw. Teilflächen 123/1, 125, 126/1, 127/1, 128/1, 128/2 und 152 der Flur 12, gelegen hinter dem Grundstück E.-Thälmann-Str. 12-22

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/105

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufnahme von Verhandlungen über den Verkauf der Flurstücke bzw. Teilflächen 135, 148, 150 der Flur 12 und 23, 24 der Flur 11, gelegen hinter dem Grundstück E.-Thälmann-Str. 7-11

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/118

Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf der Flurstücke bzw. Teilflächen 119 und 120

der Flur 12, gelegen vor der Ernst-Thälmann-Str. 12-22
Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2009/115 Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss-Nr: 2009/130 A Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf des jeweiligen Miteigentumsanteils an Grundstücken am Oder-Havel-Kanal, Gemarkung Hohenschöpping, Flur 1, Flurstücke 10 und 110

Ankauf der Flurstücke 43, 45, 46 und 148 der Flur 7 südlich des Areals Krause-Markt
Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 13; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 5

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten
6. Sitzung am 04.06.2009
Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

Öffentliche Bekanntmachungen

1. befristete Änderung zur Vergabeordnung der Stadt Velten

Mit Bezug auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift (VV) gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen -21 - H 1007.55 u. 44 - 1/09 - vom 11.02.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 30.04.2009 folgende 1. befristete Änderung der stadteigenen Vergabeordnung beschlossen.

09.09.2004, S. 9 wird befristet bis zum 31.12.2010 wie folgt geändert:

10. Anlagen

1. Wertgrenzen für die einzelnen Vergabearten und Zuständigkeiten (siehe Anlage)

Artikel 1

Die Vergabeordnung der Stadt Velten vom 27.08.2004, Beschluss-Nr. 2004/085A vom 26.08.04 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Velten, 13. Jg./Nr. 06 vom

Velten, 08.05.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister

Anlage 1
Vergabeordnung der Stadt Velten
- Wertgrenzen¹ für die einzelnen Vergabearten und Zuständigkeiten -

Veranschlagter Wert des Auftrages ohne Umsatzsteuer		Art der Vergabe ² / Vergabeordnungen	Einholen von Angeboten	Vergabeentscheidung trifft
über	bis			
500 €	10.000 €	Freihändig (VOL/VOF)	Mindestens 3 formlose Angebote aktenkundig machen	Fachamt
500 €	100.000 €	Freihändig (VOB)	Mindestens 3 formlose Angebote aktenkundig machen	Fachamt
10.000 €	100.000 €	Beschränkte Ausschreibung (nur VOL/VOF)	Aufforderung von <u>mindestens</u> 3 - 6 Bietern zur Abgabe eines Angebotes	Fachamt
100.000 €	1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung (nur VOB)	Aufforderung von <u>mindestens</u> 3 - 6 Bietern zur Abgabe eines Angebotes	Hauptausschuss
100.000 €	ca. 200.000 €	Öffentliche Ausschreibung (nur VOL/VOF)	Ortsausgabe der in Velten vertretenen Tageszeitungen, im Submissionsanzeiger, im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg und ggf. des Bundes sowie soweit erforderlich auch in Fachzeitschriften	Hauptausschuss
100.000 €	1.000.000 €	Öffentliche Ausschreibung (nur VOB)		Hauptausschuss
Bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes (VOB ca. 5.000.000,- €, VOL und VOF ca. 200.000,- €)		EU-Verfahren	EU-Amtsblatt Ausschreibungsblatt des Bundes und ggf. des Landes Brandenburg.	Hauptausschuss

¹Befristet bis 31.12.2010.

²Sofern die in § 3 VOB/A bzw. VOL/A genannten Ausnahmetatbestände es zulassen, kann unabhängig vom Auftragswert eine andere als die nach dieser Aufstellung vorgesehene Vergabeart gewählt werden.
Freiberufliche Leistungen (z. B. HOAI-Leistungen) können in der Regel freihändig vergeben werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2009

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 in der geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Velten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 30.04.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2009 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 18.10.2009 Kürbisfest
2. Am 25.10.2009 Kunsthandwerkermarkt
3. Am 29.11.2009 Weihnachtsmarkt der Arche
4. Am 06.12.2009 Weihnachtsmarkt in der Innenstadt
5. Am 13.12.2009 Weihnachtsmarkt am Ofen- und Keramikmuseum

6. Am 20.12.2009 Weihnachtliches Chorfest

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009.

Velten, 08.05.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister der Stadt Velten
als örtliche Ordnungsbehörde

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Velten

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 30.04.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Velten erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Velten vom 15.12.2008, Beschluss-Nr. 2007/065A vom 11.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Velten, 17. Jg./Nr. 8 vom 19.12.2008, S. 3 wird in der Anlage wie folgt geändert:

Anlage

► Kostentarif

Anlage:

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 10.04.2008

Kostenersatztarif (incl. Abschreibungen)

Tarif Nr.	Leistung	Kostenersatz in Euro
1.	Einsatzkraft je Stunde	20,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 08.05.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister



Aktenzeichen: 09.53 – 1011

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Falkenhagen Forst im Bereich der Stadt Velten

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1108: KV Hennigsdorf – KAM Stahlwerk Hennigsdorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Falkenhagen Forst in der Stadt Velten gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1011 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 14. April 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)



Aktenzeichen: 09.53 – 1012

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Falkenhagen Forst im Bereich der Stadt Velten

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1108A: KAM Stahlwerk Hennigsdorf – Stahlwerk Hennigsdorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Falkenhagen Forst in der Stadt Velten gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1012 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 14. April 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)



Aktenzeichen: 09.53 – 1013

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Falkenhagen Forst im Bereich der Stadt Velten

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1108B: KAM Stahlwerk Hennigsdorf – KAM Summt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 2/2 (GB-Blatt 6126), 15 (GB-Blatt 1088), 14 (GB-Blatt 6869) der Flur 16 und für die Flurstücke 2/5 und 1/3 (GB-Blatt 6724) der Flur 15 der Gemarkung Falkenhagen Forst in der Stadt Velten gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1013 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

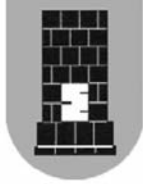
Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 14. April 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 06/06 V „Bötzower Straße / Parkweg / Ziegeleiweg“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 06/06 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 6. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 14

Flurstücksnr.: 59/4, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 59/11, 59/12, 59/13, 59/14, 64/1, 64/2, 65, 79/4, 80, 87

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-

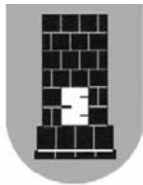
teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 06/11 V „Elisabethstraße“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 06/11 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 6. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 13

Flurstücksnr.: 53/1, 53/2, 53/4, 260

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-

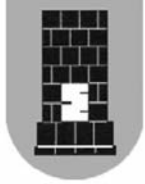
Rechtsbehelfsbelehrung

teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 07/14 V „Breite Straße“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 07/14 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 7. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 7

Flurstücksnr.: 5/50, 5/51, 5/52, 5/53, 5/54, 27/1, 27/2, 29/1, 29/2, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 39, 40, 47/3, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59, 60/1, 60/2, 62/1, 63/1, 63/2, 64/2, 64/3, 65/1, 65/2, 65/3, 65/5, 66, 67, 68/1, 70/1, 70/2, 70/3, 71, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79/1, 79/2, 79/3, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 84/1, 84/2, 84/3, 85/1, 85/2, 86, 88, 89/1, 89/2, 92, 136, 137, 138, 156

Flur: 9

Flurstücksnr.: 71/1, 76/1, 76/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 87/1, 88/2, 90/1, 162/4
unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Bau-

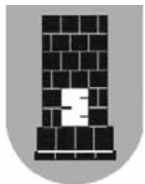
gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 08/16 V „Viktoriastraße“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 08/16 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 7. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 14

Flurstücksnr.: 201/1, 201/2, 201/3, 202/8, 202/15, 203/4, 203/5, 203/6, 203/8, 203/9, 204
unanfechtbar geworden.

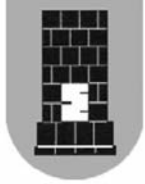
Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 08/17 V „Bergstraße / Uhlandstraße“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 08/17 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 27. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 2
Flurstücksnr.: 16, 33, 34, 35, 36, 37

Flur: 14
Flurstücksnr.: 6, 11, 12, 13, 14, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 41, 42, 43, 46, 47
unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechts-

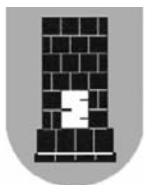
zustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 08/20 V „Rosa-Luxemburg-Str. 80, 82“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 08/20 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 6. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 12
Flurstücksnr.: 37, 39
unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

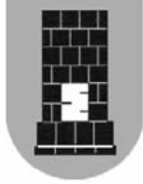
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)



STADT VELTEN

Umlegungsausschuss

Vereinfachte Umlegung VU 08/21 V „Bahnstraße“

Der Beschluss, vom 4. Februar 2009, über die vereinfachte Umlegung VU 08/21 V bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, ist am 6. April 2009 für die Flurstücke

Flur: 12
Flurstücksnr. : 18/2, 19/2
unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-

teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Pavonet, Koblenzer Straße 15-17, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Velten, den 28. April 2009
(Ort, Datum)

Frank Netzband
(Umlegungsausschuss-
vorsitzender)

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.
Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>
Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51
Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80€ unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Mitteilungen

Die Stadt gratulierte im Monat April

Koll, Ingeborg	80	Augustin, Hans	83	Höpke, Anna	85	Gürnth, Elli	87
Hoffmann, Friedhelm	80	Klotz, Marianne	83	Sommer, Gerda	85	Cyjak, Liesbeth	88
Nachtigall, Ursula	80	Fritsch, Gerhard	83	Rühle, Hildegard	86	Focke, Ilse	88
Albrecht, Ilse	81	Nixdorf, Frieda	83	Tölg, Gustav	86	Maschkewitz, Wolfgang	89
Profft, Ursula	81	Pönisch, Herta	84	Schumann, Gerhard	86	Grothe, Gerhard	90
Ehlert, Sabine	81	Rarack, Erwin	84	Leue, Wilhelm	87	Boldt, Richard	90
Jaster, Edith	81	Perlitz, Lucie	84	Schreiber, Eva-Maria	87	Brehe, Bernhard	91
Dlogasch, Andreas	82	Profft, Elfriede	84	Gebhardt, Waltraud	87	Trotzewitz, Gustav	98
Reetsch, Therese	83	Bobrowski, Gustav	85	Blaschek, Erna	87	Bähr, Karl	101
Schacht, Irma	83						

Die Stadt gratuliert im Monat Mai

Roick, Helga	80	Heinrich, Elli	81	Limpak, Hildegard	84	Muschen;Gertrud;88
Teßmer, Waldtraut	80	Schlegel, Heinz	81	Gerber, Bruno	84	Gordjy;Hans;88
Fahle, Waltraud	80	Cramer, Hans	81	Schulz, Harry	84	Rippchen;Walter;88
Ryzner, Hildegard	80	Kerschke, Ruth	81	Schulze, Dora	84	Danner;Gertrud;89
Lehmkuhl, Horst	80	Sikora, Gerda	82	Bree, Gertraude	85	Bonk;Johann;92
Gottschalk, Gisela	80	Lehmann, Erhard	82	Liese, Kurt	86	Trompka;Erika;94
Schall, Edeltraut	80	Manthey, Anneliese	82	Benditz, Ruth	86	Jarosch;Hildegard;94
Kieseler, Annemarie	80	Von Sychowski,Hans-Leo	83	Lorenz, Irene	86	Schlenker;Hermann;95
Przymusinski, Edith	80	Schmolmann, Berthold	83	Hübner, Sofia	86	
Röhling, Gertrud	80	Piela, Waltraut	83	Wollschläger, Anneliese	87	
Goral, Edith	81	Glasmacher, Günter	84	Last, Gerda	87	

Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Pressemitteilung
11.05.2009

Aktenzeichen:
PM 34/2009

Bearbeiter:
Irina Schmidt

„Bilden. Bilden. Und weiter bilden!“ – Landrat Schröter ruft zur Teilnahme an erster „Oberhavel Bildungsmesse“ am 5. Juni in Velten auf

Telefon 0 33 01 / 601 – 112
Telefax 0 33 01 / 601 – 100
Irina.Schmidt@oberhavel.de

Unter dem Motto „Bilden. Bilden. Und weiter bilden!“ veranstaltet der Landkreis Oberhavel am 5. Juni 2009 in der „Ofen-Stadt-Halle“ in Velten die erste „Oberhavel Bildungsmesse“. Der Landkreis und rund dreißig weitere Aussteller werden an diesem Tag rund um das Thema Aus- und Weiterbildung informieren und beraten.

„Die Zukunft hängt von unseren Fähigkeiten, unserem Können und unserem Wissen ab. Bildung und Weiterbildung spielen dabei eine entscheidende Rolle“, sagte Landrat Karl-Heinz Schröter - Schirmherr der Messe - am Montag vor der Presse in Oranienburg. „Mit der Bildungsmesse zeigen wir Wege, wie die Herausforderungen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft angepackt werden können. Alles auf einer Veranstaltung und alles auf einen Blick. Und natürlich: alles kostenfrei!“

Neben dem Landkreis mit seinem Bereich Grundsicherung und Vermittlung für Arbeitssuchende und dem Arbeitgeberservice werden von 10:00 bis 15:00 Uhr rund dreißig Bildungsträger und ihre Netzwerkpartner über verschiedene Berufsfelder, aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, Fördermöglichkeiten für Existenzgründer und die verschiedensten Weiterbildungsangebote informieren. Eingeladen sind alle bildungsinteressierten Einwohner des Landkreises Oberhavel.

„Ob Schüler oder Existenzgründer, ob Arbeitnehmer, der in Kurzarbeit geschickt wurde, oder Handwerker, der sich in Buchführung fit machen will – ich bin überzeugt, dass dieses großartige Angebot für viele Interessenten von Nutzen sein wird“, so der Landrat. „Wenn die Konjunktur hoffentlich bald wieder anspringt, wird die Nachfrage nach Dienstleistungen und gut qualifizierten Mitarbeitern wieder steigen. Dies wollen wir den Menschen vermitteln. Die Messe soll ein Grundstein für ihre weitere berufliche Entwicklung sein“.

Schröter rief die Oberhavelländer zu einer regen Teilnahme an der ersten Bildungsmesse des Landkreises auf: "Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück. Dieser Spruch des Komponisten Benjamin Britten trifft auf uns alle zu. Deshalb: Nutzen Sie Ihre Chance am 5. Juni!"

Ein besonderer Service der Bildungsmesse ist das kostenlose Bewerbungscoaching: Jeweils zur halben und zur vollen Stunde prüfen zwei Trainer der „bbw – Akademie für betriebswirtschaftliche Weiterbildung“ Bewerbungsunterlagen und machen Bewerber fit für das Vorstellungsgespräch. Anmeldungen sind vor Ort möglich.

Der Eintritt zur Messe ist frei. Weitere Informationen unter www.oberhavel.de, unter der Telefonnummer (0 33 01) 6 01 – 53 75 oder per E-Mail unter bildungsmesse2009@oberhavel.de erhältlich.

Überblick:

Wann:
5. Juni 2009 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wo:
„Ofen-Stadt-Halle“ in Velten
Katersteig 3
16727 Velten

Veranstalter:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg